

Duwe Beirndt!

Habe Verjährung vermeiden, Kontakt
passiv bis aufzunehmen!

Wie sollten Meinungen öffentlich sprechen!

Meinungen / Mein

10/17

St. Anton / Brühl

8/2017

**Prüfung der Verletzung von Rechten Dritter
durch die Internetseite „www. Katholiken-im-
Burgviertel.de“ sowie Stellungnahme zur
weiteren Vorgehensweise**

Zunächst muss konstatiert werden, dass man sich nach den Ausführungen auf der homepage der „Katholiken im Burgviertel“ nicht des Eindrucks erwehren kann, dass vorliegend durch das Handeln des Kirchenvorstandes, des Pfarrgemeinderates St. Marien und St. Servatius sowie des Herrn Pfarrer Dr. Picken durchaus willkürlich und gegen den Willen der Gemeinde ohne Beachtung von Rechten gehandelt wird.

Dieser Schluss legt eine Prüfung der Verletzung von Rechten durch die Herausgeber bzw. verantwortlichen Personen der Internetpräsenz eben gegenüber dem Kirchenvorstand, dem Pfarrgemeinderat sowie Herrn Pfarrer Dr. Picken nahe.

Fazit:

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es durch die Abhandlungen auf der *homepage* der „Katholiken im Burgviertel“ zu einer Vielzahl von Grundrechtsverletzungen der Mitglieder des PGR und des Herrn Pfarrer Dr. Picken kommt. Hierbei sei die obige Prüfung nicht als abschließend im Hinblick auf die Ausführungen in der Internetpräsenz zu sehen, sondern lediglich als Ausschnitt.

Zu fragen wäre nunmehr, wie mit diesen Verletzungen umzugehen ist.

1.)

Zunächst kommt neben einem Unterlassungsanspruch der betroffenen Personen aus § 823 BGB ein Anspruch auf Schadensersatz in Betracht. Strafrechtliche Schritte sind davon unberührt.

Bevor wir in die vertiefte Analyse etwaiger Unterlassungs- und Zahlungsansprüche einsteigen, weisen wir höchstvorsorglich auf Folgendes hin:

Um die Zahlungsfähigkeit der Gegenseite und damit das wirtschaftliche Schicksal einer solchen Auseinandersetzung rechtzeitig einschätzen zu können, haben wir routinemäßig Wirtschaftsauskunfte bei den Auskunftsteilen Bürger und Creditreform eingeholt.

2.)

Die strafrechtliche Relevanz der Verletzungen ist zu prüfen. Straf- und auch kirchenrechtliche Relevanzen sind davon unberührt und waren vorliegend nicht Prüfungsgegenstand.

3.)

Unberührt davon bleibt natürlich die Möglichkeit der Darstellung der eigenen Sichtweise und der korrekten Tatsachen in eigenen Medien, wo-